

GESCHÄFTSORDNUNG

DES AUTONOMEN SCHWULENREFERATS (ASR)
DES ASTA AN DER RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM



des AStA an der Ruhr-Universität Bochum

INHALT

PRÄAMBEL	3
§1 DAS AUTONOME SCHWULENREFERAT	3
§2 AUFGABEN	3
§3 DIE VOLLVERSAMMLUNG	3
§4 DAS PLENUM	4
§5 DAS GESCHÄFTSJAHR	4
§6 DIE REFERENTEN	4
§7 WAHL DER REFERENTEN	4
§8 RÜCKTRITT UND ABWAHL VON REFERENTEN	5
§9 ANTRÄGE ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG	5
§10 DER REFERATSRAT	6
§11 FINANZEN	6
§12 SCHLUSSBESTIMMUNG	6

PRÄAMBEL

Das Autonome Schwulenreferat der Ruhr-Universität Bochum versteht sich als Interessenvertretung aller einer sexuellen Minderheit angehörigen und/oder transidenten Studenten.

§1 DAS AUTONOME SCHWULENREFERAT

Das Autonome Schwulenreferat (ASR) setzt sich aus mindestens zwei und maximal fünf gewählten, gleichberechtigten Referenten sowie bis zu fünf Mitgliedern des Referatsrats zusammen. Darüber hinaus ist jeder Student stimm- und wahlberechtigtes Mitglied der Vollversammlungen (VV) und der Plena, der einer sexuellen Minderheit angehört und/oder transident ist.

§2 AUFGABEN

Die Aufgaben des ASR sind:

- Interessenvertretung
- Aufklärung und Abbau von Diskriminierung
- Beratung und Einbindung von Interessierten und ihrer Angehöriger
- Förderung der Kultur
- Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit
- Aufgreifen inhaltlicher und wissenschaftlicher Themen

§3 DIE VOLLVERSAMMLUNG

(1) Das höchste beschlussfassende Gremium des ASR ist seine mindestens zwei Mal jährlich stattfindende VV. Eine dieser VV muss eine Wahl-VV sein. Zu jeder VV werden ein Versammlungsleiter und ein Protokollführer gewählt, die beide nicht Referenten sind.

(2) Zu einer VV muss mit einer Frist von einem Monat mit geeigneten Mitteln hochschulöffentlich (mindestens per Aushang, Mitteilung an AStA und FSVK) eingeladen werden. Die Referenten veröffentlichen spätestens eine Woche vor der VV einen Vorschlag zur Tagesordnung, in dem insbesondere Wahlen und Anträge zu Änderungen der Geschäftsordnung angekündigt werden.

(3) Eine VV ist beschlussfähig, wenn zu ihr fristgerecht eingeladen wurde und neben den Referenten noch zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

(4) In begründeten Ausnahmefällen, z.B. vorübergehende Schließung der Universität, kann eine VV in geeigneter Weise virtuell durchgeführt werden. Geheime Abstimmungen sind über ein anonymes Abstimmungstool möglich.

(5) Referenten können nur auf einer VV gewählt werden und nur, wenn diese im Vorfeld als Wahl-VV ausgewiesen wurde. Der Beschluss oder die Änderung einer Wahl- und / oder Geschäftsordnung kann nur auf einer VV mit 2/3-Mehrheit geschehen und nur, wenn dies in der Einladung als Tagesordnungspunkt aufgeführt wurde. Sonstige Beschlüsse der VV werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

(6) Mitglieder der VV können jederzeit eine Anfrage bezüglich des Gangs der VV stellen um die Redezeit zu beschränken, eine Redeliste zu führen, die Redeliste zu schließen, Debatten zu beenden, Anträge oder TOPs der Tagesordnung zu vertagen, Nichtbefassung mit TOPs oder Anträgen zu fordern, die Sitzung zu vertagen, eigene Redebeiträge ins Protokoll wörtlich aufzunehmen, die Öffentlichkeit aus- und wieder einzuschließen, Rederecht zu erteilen, eine namentliche Abstimmung oder Wahl durchzuführen, eine geheime Abstimmung oder Wahl durchzuführen, die Beschlussfähigkeit festzustellen, eine Pause durchzuführen, ein neues TOP einzuführen oder die

Reihenfolge der TOPs zu ändern. Die Anfragen können formlos gestellt werden und werden vorrangig behandelt. Gegen die Anfrage kann Gegenrede erhoben werden. Ohne Gegenrede gilt die Anfrage als angenommen, ansonsten wird nach Anhörung je eines Beitrags für und wider über die Anfrage abgestimmt. Wenn die Anfrage abgelehnt wird, darf sie während der Behandlung desselben Tagesordnungspunktes (TOP) nicht von derselben Person wiederholt werden.

§4 DAS PLENUM

(1) In jedem Monat während der Vorlesungszeit, in dem keine VV stattfindet, muss mindestens ein Plenum des ASR stattfinden. Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind und die reguläre Einladungsfrist von zwei Wochen eingehalten wurde. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. vorübergehende Schließung der Universität, kann das Plenum in geeigneter Weise virtuell durchgeführt werden.

(2) Das Plenum berät die Referenten in ihrer Arbeit. Zudem dient es der transparenten Amtsführung und Umsetzung der von einer VV getroffenen Beschlüsse. Die Referenten sind dem Plenum gegenüber verpflichtet, über die aktuelle Arbeit zu berichten.

(3) Das Plenum kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass zu einem bestimmten Sachverhalt zu einer VV geladen wird, die über diesen entscheidet. Für diese außerordentliche VV gilt eine Einladungsfrist von zwei Wochen. Außerdem muss der entsprechende Sachverhalt auf der Tagesordnung der Einladung genannt werden. Die so einberufene VV kann keine Wahl-VV sein.

(4) Wird auf einem Plenum eine VV einberufen, so ist das Plenum zu protokollieren. Gleiches gilt, wenn dies explizit von einem anwesenden Mitglied gewünscht wird.

§5 DAS GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des ASR beginnt jeweils am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§6 DIE REFERENTEN

(1) Die Aufgaben der Referenten ergeben sich aus den Aufgaben des ASR. Die Referenten sind Ansprechpartner insbesondere gegenüber AstA und SP und berichten diesen. Des Weiteren sind sie verantwortlich für die Planung und Einladung der VV und Plena sowie der Organisation von mindestens einer inhaltlichen Veranstaltung im Semester.

(2) Die Referenten geben sich zu Beginn eines Geschäftsjahres eine interne Geschäftsordnung, in der ihre Zusammenarbeit genauer geregelt wird.

§7 WAHL DER REFERENTEN

(1) Die Referenten des ASR werden auf einer Wahl-VV für das folgende Geschäftsjahr gewählt. Der Termin der ordentlichen Wahl-VV muss in der Vorlesungszeit liegen und spätestens einen Monat im Voraus hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

(2) Die Wahl erfolgt in einer Listenwahl. Zwischen zwei und fünf stimmberechtigte Personen können sich im Einvernehmen zu einer Liste zusammenschließen. Jede Liste besteht aus mindestens zwei und maximal fünf Kandidaten. Dabei darf eine Person nicht auf mehreren Listen stehen. Die jeweiligen Listen müssen ihre Kandidatur bis spätestens zwei Wochen vor der Wahlvollversammlung erklären und werden per Aushang vom Referat öffentlich bekannt gegeben.

(3) Die Wahl erfolgt geheim per Stimmzettel. Falls die Wahl-VV online durchgeführt wird, müssen die Referenten ein äquivalentes Abstimmungstool zur Verfügung stellen.

(4) Während der Wahl kann jede stimmberechtigte Person genau eine Stimme für eine Liste abgeben. Des Weiteren hat sie die Möglichkeit, sich zu enthalten. Nicht eindeutig ausgefüllte oder durchgestrichene Stimmzettel gelten als ungültig.

(5) Die Liste mit den meisten Stimmen wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Sollte keine eindeutige Besetzung auf Grund von Stimmgleichheit der Listen möglich sein, werden solange Stichwahlen durchgeführt, bis ein eindeutiges Ergebnis erreicht ist.

§8 RÜCKTRITT UND ABWAHL VON REFERENTEN

(1) Ein Rücktritt ist dem AStA-Sekretariat formell mitzuteilen. Tritt ein Referent während der regulären Amtszeit zurück, entscheiden die verbleibenden Referenten über die Nachfolge. Die Stelle bleibt solange vakant bis ein Nachfolger ernannt worden ist oder die verbliebenen Referenten die zusätzlichen Aufgaben bis zum Ende des Geschäftsjahres selbst übernehmen möchten. Dabei ist die Mindestanzahl von zwei Referenten zu beachten.

(2) Unter Angabe von berechtigten Gründen (Arbeitsverweigerung, Veruntreuung, Verunglimpfung etc.) kann eine VV mit absoluter Mehrheit in geheimer Abstimmung, die Einleitung eines Abwahlverfahrens einzelner oder mehrerer Referenten beschließen. In diesem Fall ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Wahl-VV einzuberufen an der die Abwahl stattfindet. Für die Einladung und Durchführung gelten die üblichen Regelungen der Wahl-VV. Eine durch die Wahl-VV beschlossene Abwahl tritt sofort in Kraft.

(3) Nach Rücktritt bzw. Abwahl sind alle Zugangsberechtigungen, Schlüssel sowie verliehene Wertgegenstände umgehend (spätestens nach 14 Tagen) an das Referat bzw. das AStA-Sekretariat zurück zu geben. Bei Zuwiderhandlung verfallen etwaige Ansprüche auf Rückgabe von Pfandgeldern.

§9 ANTRÄGE ZUR ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Plenums nach §1 kann Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung stellen.

(2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen schriftlich in Papier- oder elektronischer Form mindestens zwei Wochen vor der VV bei den Referenten eingereicht werden. Anträge können bis eine Woche vor der VV zurückgezogen werden.

(3) Die Referenten können dem Antragsteller Vorschläge zur Änderung des Antrags unterbreiten. Eine geänderte Version des Antrags muss mindestens eine Woche vor der VV schriftlich in Papier- oder elektronischer Form vorliegen. Falls kein Änderungsvorschlag unterbreitet wird, der Antragsteller keine Änderungen nach Vorschlag der Referenten vornehmen will oder die einwöchige Frist nicht eingehalten wird, kommt die ursprüngliche Form des Antrags zur Abstimmung. Der endgültige Antrag muss im Anschluss der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

(4) Die Versammlungsleitung entscheidet, ob die Abstimmung über die Änderungsanträge per Handzeichen oder geheim per Stimmzettel durchgeführt wird. Der Antragsteller kann bei Einreichung seines Antrags eine geheime Wahl fordern. Jedes stimmberechtigte Mitglied nach §1 kann in der VV eine geheime Wahl fordern. Wurde eine geheime Wahl gefordert, muss diese als solche umgesetzt werden.

(5) Das Plenum kann auf einer VV mit einer einfachen Mehrheit eine Kommission zur Änderung der Geschäftsordnung einberufen.

§10 DER REFERATSRAT

(1) Der Referatsrat dient der Unterstützung der gewählten Referenten des ASR und besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Die Amtszeit des Referatsrats beträgt ein Semester und endet automatisch mit dem Semesterende der Universität. Die Amtszeit kann beliebig oft verlängert werden. Die Mitgliedschaft im Referatsrat kann von jeder stimmberechtigten Person nach §1 in Textform bei den Referenten beantragt werden. Über den Antrag entscheiden die gewählten Referenten.

(2) Die Ratsmitglieder sind dazu berechtigt, in Absprache mit den Referenten ein genau definiertes Aufgabengebiet eigenständig innerhalb des Referates auszuüben. Sie können innerhalb ihrer Aufgabengebiete frei über ihre Arbeitsvorgänge entscheiden, sofern diese nicht in Widerspruch mit Interessen des Referates und der VV stehen. Die Ratsmitglieder können in Absprache mit den Referenten Veranstaltungen und Aktionen eigenverantwortlich im Namen des Referates durchführen. Die Ratsmitglieder berichten den Referenten regelmäßig über ihre Tätigkeiten.

(3) Ratsmitglieder können aufgrund schädlicher Aktivitäten (Arbeitsverweigerung, Veruntreuung, Verunglimpfung etc.) entlassen werden. Der Ausschluss erfolgt durch die Referenten nach Beratung mit den übrigen Mitgliedern des Referatsrates.

§11 FINANZEN

(1) Die Finanzen des ASR gliedern sich in folgende Bereiche:

- Vorträge und Workshops
- Kulturelle Veranstaltungen
- Raumausstattung und Inventar
- Öffentlichkeitsarbeit (Werbung)
- Vernetzung
- Sonstiges

(2) Eine stimmberechtigte Person kann in einem Plenum oder einer VV die Vorlage eines aktuellen Finanzplans des ASR fordern. Diesen müssen die Referenten zum nächstmöglichen Termin (d.h. Plenum oder VV) darlegen.

§12 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag ihrer Annahme in Kraft und setzt alle vorherigen Satzungen bzw. Geschäftsordnungen außer Kraft.

Die vorliegende Fassung „Februar 2026“ wurde bei der Vollversammlung am 05.02.2026 beschlossen und ist die aktuell gültige Fassung.